Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2022/2188(INI)

29.6.2023

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Umsetzungsbericht über das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (2022/2188(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): João Albuquerque

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

EMPFEHLUNGEN

Der Fischereiausschuss ersucht den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

A. in der Erwägung, dass die EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik[1] (GFP) verpflichtet ist, die Ziele und Grundsätze der Politik bei jeder Fischereitätigkeit unabhängig vom geografischen Gebiet zu fördern und sicherzustellen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Interessenträger aus der EU und aus Drittländern zu schaffen; in der Erwägung, dass die EU im Rahmen der GFP auch verpflichtet ist, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) zu bekämpfen;

B. in der Erwägung, dass in Teil Zwei Teilbereich Fünf (Fischerei) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich[2] die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und -ökosysteme auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, die Bedeutung der Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Fischerei und Aquakultur und eines verantwortungsvollen Fischereimanagements sowie die Rolle des Handels bei der Verwirklichung dieser Ziele anerkannt werden;

C. in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU schwerwiegende Auswirkungen auf die Fischereiflotte der EU hatte und zu Quoteneinbußen, zur Stilllegung von Fischereifahrzeugen sowie zur Störung des Betriebs von seit Langem bestehenden Handelsunternehmen und Handelsbeziehungen geführt hat;

D. in der Erwägung, dass die Reserve für die Anpassung an den Brexit[3] („Brexit-Reserve“) eingerichtet wurde, um den negativen Folgen, mit denen es die Mitgliedstaaten, Regionen und Wirtschaftszweige infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU zu tun haben, entgegenzuwirken und so die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern; in der Erwägung, dass die Verlagerung der Quotenanteile von der EU auf das Vereinigte Königreich während des im Handels- und Kooperationsabkommen vereinbarten Übergangszeitraums erhebliche negative wirtschaftliche Folgen für die Fischer in der EU haben wird;

[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

[2] Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

[3] Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.

E. in der Erwägung, dass der Sonderausschuss für Fischerei mehrjährige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsstrategien als Grundlage für die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen und anderer Bewirtschaftungsmaßnahmen, auch für nicht quotengebundene Bestände, und für die Festlegung der Erhebung wissenschaftlicher Daten für die Zwecke der Bestandsbewirtschaftung sowie für den Austausch dieser Daten mit wissenschaftlichen Einrichtungen zwecks Vorlage bestmöglicher wissenschaftlicher Gutachten durch diese ausarbeiten wird;

F. in der Erwägung, dass in dem als Anhang 38 des Handels- und Kooperationsabkommens beigefügten Protokoll über den Zugang zu den Gewässern ein „Anpassungszeitraum“ festgelegt wird, der sich vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2026 erstreckt und während dessen jede Vertragspartei den Schiffen der anderen Vertragspartei uneingeschränkten Zugang zu ihren Gewässern zwecks Befischung der aufgeführten Fischbestände gewährt; in der Erwägung, dass der gegenseitige Zugang zu den Gewässern und Fischereiressourcen nach dem Ende dieses Zeitraums Gegenstand jährlicher Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sein wird; betont, dass Klarheit über den Zeitraum nach dem Übergang erforderlich ist, damit in diesem Sektor weiterhin investiert wird;

G. in der Erwägung, dass die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens im Energiebereich ebenfalls bis zum 30. Juni 2026 gelten; in der Erwägung, dass sie aber vom Partnerschaftsrat bis zum 31. März 2027 und anschließend immer wieder um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden können;

H. in der Erwägung, dass der Anteil der Fangmöglichkeiten für die EU-Flotte in den Gewässern des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens bis 2026 schrittweise um 25 % verringert wird, was sich auf alle Segmente der EU-Flotte und insbesondere die handwerkliche Fischerei auswirken wird;

1. weist darauf hin, dass die gesamten Auswirkungen des Brexit noch nicht vollständig bekannt sind, nicht zuletzt deshalb, weil die Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens in Bezug auf die Fischerei noch nicht vollständig abgeschlossen ist und erst nach Ablauf des Übergangszeitraums am 30. Juni 2026 abgeschlossen sein wird; hebt hervor, dass das Handels- und Kooperationsabkommen angesichts nach wie vor auftretender Probleme getreu umgesetzt werden muss; teilt die im Durchführungsbericht der Kommission vertretene Auffassung, dass „nach wie vor einige Herausforderungen [bestehen]“, wie etwa die Durchführung der im Abkommen vorgesehenen Regelungen für den Stromhandel und die vollständige und korrekte Umsetzung der Bestimmungen über die Fischerei;

2. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit der gegenseitige Zugang zu Gewässern und Fischereiressourcen auch nach dem 30. Juni 2026 erhalten bleibt und die Quoten für die Fischer aus der EU nicht weiter verringert werden; fordert, dass der Austausch von Fangquoten zwischen den Vertragsparteien so gestaltet wird, dass er einfach und für die Branche zu bewältigen ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle Verhandlungstüren mit dem Vereinigten Königreich offen zu halten, um stabile, dauerhafte Lösungen zu finden, die für beide Seiten vorteilhaft sind, stabile und vorhersehbare Bedingungen für die Fischer und die

gesamte Fischerei bieten und den Zeitraum nach 2026 abdecken; merkt an, dass die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens im Energiebereich und jene über den gegenseitigen Zugang zu Gewässern und Fischereiressourcen eine übereinstimmende Geltungsdauer aufweisen, und weist auf die implizite Verknüpfung dieser beiden sektoralen Bereiche im Handels- und Kooperationsabkommen hin;

3. merkt an, dass sich Irland aufgrund seiner Grenze zu Nordirland in einer einzigartigen Lage befindet, und weist auf das nachbarschaftliche Abkommen über den gegenseitigen Zugang zu der sich auf null bis sechs Seemeilen erstreckenden Zone sowie auf die historische Abhängigkeit von einem gegenseitigen Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs hin;

4. ist sehr besorgt über die Ungewissheit, die durch die in Teil Zwei Teilbereich Fünf (Fischerei) des Handels- und Kooperationsabkommens enthaltene Überprüfungsklausel (Artikel 510), die nach Ablauf von vier Jahren nach dem Ende des Anpassungszeitraums zur Anwendung kommt, geschaffen wird; fordert die Kommission auf, rasch und auf konsequente und transparente Weise Verhandlungen über ein mehrjähriges Abkommen für die Zeit nach 2026 aufzunehmen und dabei für Stabilität, wirtschaftliche Tragfähigkeit und Vorhersehbarkeit für den Sektor zu sorgen; betont, dass dieses Abkommen mit der allgemeinen Überprüfung des Handels- und Kooperationsabkommens verknüpft werden muss und darin keine weiteren Verluste bei den Quotenanteilen für die EU zugelassen werden dürfen; hält es in diesem Zusammenhang für sehr wichtig, alle Aspekte des Handels- und Kooperationsabkommens miteinander zu verknüpfen und insbesondere den Zugang des Vereinigten Königreichs zum Binnenmarkt an die Fischereibestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zu knüpfen;

5. bekräftigt, dass der dauerhafte gegenseitige Zugang zu Gewässern und Fischereiressourcen als grundlegendes Element der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erachtet und demnach in Verbindung mit den zahlreichen anderen Fragen in Bezug auf den Handel und den Zugang zum Binnenmarkt behandelt werden muss; weist die Kommission darauf hin, dass es sicherzustellen gilt, dass das Handels- und Kooperationsabkommen ab 2026, d. h. nach dem Ende des Übergangszeitraums, auf stabile und dauerhafte Weise Anwendung findet;

6. weist darauf hin, dass in dem Fall, dass das Vereinigte Königreich beschließen sollte, den Zugang von Fischereifahrzeugen der EU zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs nach Ablauf des Anpassungszeitraums einzuschränken, die EU Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen ergreifen könnte; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen die Wiedereinführung von Zöllen und Kontingenten für aus dem Vereinigten Königreich eingeführten Fisch und die Aussetzung anderer Teile des Handels- und Kooperationsabkommens umfassen können, falls die Gefahr ernsthafter wirtschaftlicher oder sozialer Schwierigkeiten für Fischereigemeinschaften in der EU besteht; betont, dass die EU in diesem Zusammenhang erwägen sollte, andere spezifische Teile des Handels- und Kooperationsabkommens wie den Zugang des Vereinigten Königreichs zum europäischen Strommarkt und weiteren wichtigen Sektoren im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens an den Zugang der EU zu den Gewässern und Fischereiressourcen des Vereinigten Königreichs zu knüpfen;

7. betont, dass alle einschlägigen Rechtsinstrumente, einschließlich derjenigen, die sich auf den Marktzugang beziehen, sowie alle im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Ausgleichs- und Reaktionsmaßnahmen und Streitbeilegungsmechanismen eingesetzt und wirksam genutzt werden sollten, damit das Handels- und Kooperationsabkommen vollständig umgesetzt wird;

8. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Mittel aus der Brexit-Reserve zügiger und in vollem Umfang zu nutzen, um den Fischereisektor und die betroffenen Küstenstädte und -gemeinden zu fördern und zu unterstützen und die von allen Flotten –einschließlich jener der handwerklichen Fischerei – erlittenen Verluste auszugleichen; bedauert, dass die Mittel aus der Brexit-Reserve nicht zur Unterstützung der Branchen des Großhandels und der Verarbeitung verwendet werden, die von dieser Krise erheblich betroffen sind;

9. fordert das Vereinigte Königreich auf, von der Ergreifung jeglicher diskriminierender einseitiger technischer Maßnahmen abzusehen; bekräftigt, dass das Handels- und Kooperationsabkommen vorsieht, dass technische Maßnahmen verhältnismäßig sein, auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und gleichermaßen für Schiffe beider Seiten gelten sollten und im Voraus mitgeteilt werden müssen; betont die Rolle des Sonderausschusses für Fischerei bei der Suche nach einem gemeinsamen Ansatz bei technischen Maßnahmen und bei der Erörterung jeglicher Maßnahmen, die eine Partei der jeweils anderen mitgeteilt hat; weist darauf hin, dass dem Handels- und Kooperationsabkommen zufolge jede Partei verpflichtet ist, bei jeder Maßnahme in diesem Bereich genau zu begründen, warum diese nicht diskriminierend ist, und weist darauf hin, dass auf der Grundlage wissenschaftlich überprüfbarer Daten die langfristige ökologische Nachhaltigkeit sichergestellt werden muss; bekräftigt, dass es äußerst wünschenswert ist, dass sich das Vereinigte Königreich so weit wie möglich an die Rechtsvorschriften der EU hält; betont, dass es diesbezüglich einer besseren Koordinierung mit der EU bedarf und dass geeignete Mitteilungs- und Beteiligungsverfahren eingeführt werden sollten; fordert die Kommission auf, insbesondere darauf zu achten, ob diese Bedingungen eingehalten werden, und entschieden zu reagieren, wenn das Vereinigte Königreich in diskriminierender Weise handelt;

10. betont insbesondere, dass die Ausweisung von Meeresschutzgebieten diskriminierungsfrei, wissenschaftlich fundiert und in verhältnismäßiger Weise erfolgen muss; betont, dass die Meeresschutzgebiete mit eindeutig festgelegten Erhaltungszielen eingerichtet werden sollten und nicht als Instrument für die Einschränkung des ausländischen Zugangs zu den jeweiligen Gewässern genutzt werden sollten; bedauert in diesem Zusammenhang das einseitige Vorgehen des Vereinigten Königreichs bei der Ausweisung von Gebieten mit Einschränkungen für die Fischerei um die Doggerbank sowie die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich plant, diese Gebiete für andere wirtschaftliche Tätigkeiten zu nutzen;

11. lehnt alle einseitig gefassten Beschlüsse ab, mit denen Fangmöglichkeiten festgelegt werden, die gegen das Völkerrecht verstoßen oder den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zuwiderlaufen und somit die Glaubwürdigkeit internationaler Abkommen infrage stellen und die Nachhaltigkeit der Nutzung gemeinsamer Ressourcen untergraben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle

notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um Streitigkeiten mit den betreffenden internationalen Partnern beizulegen und die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen;

12. weist darauf hin, dass sich die Beziehungen zwischen den Ländern des Nordatlantiks durch den Brexit verändert haben; ist der Ansicht, dass der Brexit nicht dazu genutzt werden sollte, die Aufteilung der Quoten in den Abkommen mit den nördlichen Ländern zu verfälschen; beharrt darauf, dass die historische Aufteilung der Fangmöglichkeiten geachtet werden sollte, wobei stets die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Gutachten zugrunde gelegt werden sollten; fordert die Kommission auf, mit ihren Partnern im Nordostatlantik stabile und langfristige Fischereibewirtschaftungsvereinbarungen zu treffen;

13. ist besorgt über die Lizenzierung von EU-Schiffen; stellt fest, dass Schiffe mit einer Länge von weniger als zwölf Metern zu denjenigen gehören, die am stärksten durch Verzögerungen bei der Erteilung von Fanglizenzen oder durch den Entzug der Lizenzen geschädigt wurden, da viele von ihnen während des gesamten Bezugszeitraums nicht mit Schiffsüberwachungssystemen ausgestattet waren; bedauert, dass die gemäß der EU-Reglementierung geltenden Vorschriften für Schiffsüberwachungssysteme, die vor dem Brexit auch für das Vereinigte Königreich verbindlich waren, im Handels- und Kooperationsabkommen nicht berücksichtigt wurden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine Einigung über die ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung fortzusetzen, zu denen unter anderem die Frage des Umfangs des Zugangs für lizenzierte Fischereifahrzeuge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten gehört, und gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich ein praxistaugliches Lizenzierungssystem für die Zukunft zu entwickeln;

14. weist darauf hin, dass handwerkliche Fischer und insbesondere jene in Nordfrankreich und in der Normandie, deren Schiffe nicht das Fanggebiet wechseln können, stark von Problemen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von EU-Schiffen beeinträchtigt werden;

15. fordert die Vertragsparteien des Handels- und Kooperationsabkommens auf, ihre Bemühungen um die Förderung einer nachhaltigen Fischerei und eines verantwortungsvollen Fischereimanagements auf internationaler Ebene zu verstärken, indem sie die Einrichtung regionaler Fischereiorganisationen unterstützen; fordert insbesondere die Kommission nachdrücklich auf, zwecks Einrichtung einer regionalen Fischereiorganisation im Südatlantik mit den staatlichen Stellen des Vereinigten Königreichs und den anderen beteiligten Parteien zusammenzuarbeiten;

16. bekundet seine Besorgnis über die Auswirkungen der Verlagerung des Fischereiaufwands infolge der Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens, insbesondere im Ärmelkanal; fordert die Kommission auf, einen regionalen Bewirtschaftungsplan für den Ärmelkanal und die Nordsee vorzuschlagen, um diese Auswirkungen zu verringern und eine Überfischung zu verhindern;

17. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass bei allen im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens gefassten Beschlüssen die

Vorrechte der verschiedenen Organe geachtet und die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren befolgt werden, insbesondere was Beschlüsse anbelangt, bei denen es um technische Maßnahmen geht;

18. begrüßt, dass sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich der Allianz für Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei angehören, die im Juni 2022 geschaffen wurde, um für einen größeren Ehrgeiz und mehr Maßnahmen im Kampf gegen IUU-Fischerei auf internationaler Ebene zu sorgen;

19. weist darauf hin, dass das Handels- und Kooperationsabkommen vorsieht, dass die Vertragsparteien die Zivilgesellschaft konsultieren können; fordert daher, dass Vertreter des Fischereisektors, regionale Behörden, Küstenstädte und -gemeinden und andere Interessenträger aktiv in die Überwachung und Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens einbezogen werden; fordert die Kommission diesbezüglich auf, unbeschadet der bereits bestehenden Beiräte die Bildung einer internen Beratungsgruppe Fischerei voranzutreiben;

20. bekräftigt seine Forderung, dass die Kommission ihre Rolle als Repräsentantin der EU im Umgang mit Nicht-EU-Staaten nutzt, um in grenzüberschreitenden Situationen mit Nicht-EU-Staaten verstärkt partizipative Bewirtschaftungsmodelle und gemeinsame Bewirtschaftung vorzuschlagen;

21. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Arbeit des Sonderausschusses für Fischerei transparent ist und das Parlament regelmäßig über diese Arbeit und die gefassten Beschlüsse unterrichtet wird; fordert erneut, dass fachliche Vertreter seines Fischereiausschusses als Beobachter zu den Sitzungen des Sonderausschusses für Fischerei eingeladen werden[4].

[4] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu der Zukunft der Fischerei im Ärmelkanal, in der Nordsee, in der Irischen See und im Atlantischen Ozean angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 2.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.12.2022
Datum der Annahme	27.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, João Albuquerque, Izaskun Bilbao Barandica, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Asger Christensen, Rosanna Conte, Francisco Guerreiro, Niclas Herbst, France Jamet, Pierre Karleskind, Predrag Fred Matić, Francisco José Millán Mon, João Pimenta Lopes, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Annie Schreijer-Pierik, Marc Tarabella, Peter van Dalen, Theodoros Zagorakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Luke Ming Flanagan, Ska Keller, Gabriel Mato, Grace O'Sullivan, Nikos Papandreou, Raffaele Stancanelli, Annalisa Tardino
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Fabienne Keller

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

25	+
ECR	Bert-Jan Ruissen, Raffaele Stancanelli
ID	Rosanna Conte, France Jamet
NI	Marc Tarabella
PPE	Maria da Graça Carvalho, Peter van Dalen, Niclas Herbst, Gabriel Mato, Francisco José Millán Mon, Annie Schreijer-Pierik, Theodoros Zagorakis
Renew	Izaskun Bilbao Barandica, Asger Christensen, Pierre Karleskind, Fabienne Keller
S&D	Clara Aguilera, João Albuquerque, Isabel Carvalhais, Predrag Fred Matić, Nikos Papandreou
Verts/ALE	Francisco Guerreiro, Ska Keller, Grace O'Sullivan, Caroline Roose

0	-

1	0
The Left	João Pimenta Lopes

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung